

DER CHEF
DER ABTEILUNG FÜR ADJUTANTUR

3000 Bern 25, 5. Oktober 1973
Sonnenbergstrasse 17



An das Eidg. Militärdepartement

(auf dem Dienstweg über den
Ausbildungschef)

Katastrophenhilfe im Ausland

Es scheint mir im Interesse der Sache zu liegen, Ihnen folgende Hinweise zu unterbreiten:

1. Seit vielen Jahren haben verschiedene Organisationen für ihre Hilfsaktionen im Ausland temporäre Mitarbeiter auch aus den Reihen des Bundespersonals mit Unterstützung der Departemente (namentlich des EMD) rekrutieren können; so das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), der Schweizerische Caritasverband (Caritas), das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS). Nachdem nun der Delegierte des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland im Begriff ist, ein Freiwilligenkorps zu bilden, stellt sich die Frage, ob die Bemühungen der übrigen Organisationen, die sich ebenfalls mit Hilfsaktionen im Ausland befassen, weiterhin - parallel zum Schweizerischen Katastrophenhilfskorps - durch den Bund unterstützt werden sollen und können.

Diese Frage stellt sich mit besonderer Dringlichkeit inbezug auf GIM (Gruppe für internationale Missionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz), weil diese Organisation seit Jahren auch mit Bundesbeamten vorsorgliche Verträge abschliesst, um dem IKRK in Katastrophenfällen vorbereitete Equipen zur Verfügung zu stellen.

2. Gemäss Art. 24 lit i der Dienstordnung (Verfügung des EMD vom 1. Februar 1968) ist die AFA "Verbindungsstelle zu den Organisationen des internationalen Komitees vom Roten Kreuz und bearbeitet die Geschäfte, die sich aus dem Einsatz von Wehrmännern in internationalen Missionen ergeben."

In Erfüllung dieses Auftrags hat meine Dienstabteilung besonders auch die Bemühungen der GIM unterstützt. Dies geschah im Bereiche des EMD und - auf deren ausdrücklichen Wunsch - auch im Zusammenhang mit der Beteiligung von Beamten der Generaldirektion PTT.

Kae K
Hi

Empf. best.
Kopie an EP

./.



3. Die Gruppe für internationale Missionen des IKRK (GIM)

Zum besseren Verständnis des Problemkreises gebe ich Ihnen einen summarischen Ueberblick über Entstehung und Organisation von GIM, soweit sie mir bekannt sind:

3.1. Im Jahre 1960 wurde GIM als Bestandteil des IKRK im Zusammenhang mit der Kubakrise durch Oberstbrigadier von Wattenwyl (Delegierter des IKRK für GIM) organisiert. Oberstbrigadier von Wattenwyl wurde nach seinem Rücktritt als Chef der KTA durch den damaligen IKRK-Vizepräsidenten, Oberstkorpskommandant Gonard, um Uebernahme dieser Aufgabe gebeten. Zu einem Einsatz der GIM ist es aber in Kuba aufgrund der damaligen Entwicklung nicht gekommen.

In den folgenden Jahren wurden GIM-Angehörige verschiedentlich eingesetzt: in Algerien, Zypern, Jemen, Burundi, Pakistan, im mittleren Orient, in Vietnam, im Kongo und in Griechenland.

Im Jahre 1968 begann die Zusammenarbeit zwischen GIM und der AFA im Zusammenhang mit der Aktion Nigeria/Biafra des IKRK. Noch fehlten damals klare Richtlinien. In meinem Schlussbericht (vom 26.2.72) an den Chef EMD über die Aktion Nigeria/Biafra habe ich unter Punkt 4 Abs. 2 festgehalten, das Verhältnis zu GIM müsse inbezug auf die Personalrekrutierung in Zukunft einwandfrei geregelt werden.

In der Folge wurde eine Vereinbarung zwischen Vertretern des IKRK, der GIM und der AFA getroffen (Beilage 1), wonach GIM für die Personalrekrutierung im EMD und - auf deren Wunsch - in andern Departementen den Dienstweg über die AFA einhalten werde. Im April 1971 wurden der Chef EMD und der Präsident des IKRK entsprechend orientiert.

An diese Abmachung hat sich GIM gehalten; sie diente auch als Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Personalabteilung der Generaldirektion PTT, die ausdrücklich wünschte, dass die Verbindung zu GIM über die AFA gehe. (Für die Personalrekrutierung bei der PTT wurden besondere Anforderungsprofile erarbeitet.)

3.2. Delegierter des IKRK und Chef der Gruppe für internationale Missionen des IKRK ist nach wie vor Oberstbrigadier R. von Wattenwyl. Sein Sohn, Dr. R. von Wattenwyl, führt in Bern das Sekretariat.

3.3. Die GIM umfasste am 1.1.72 180 Mitglieder; diese sind aufgeteilt auf das Büro des Delegierten und 7 Sektionen (Rechtsdienst, ärztlicher Dienst, Verpflegung, Transporte, administrativer Dienst, Motorisierung, Uebermittlung) sowie auf die Reserve. Rund 20 % sind Bundesbeamte.

- Etwa ein Drittel der GIM-Angehörigen stand bereits einmal oder mehrmals im Einsatz.

- 3.4. Das IKRK schliesst mit den GIM-Mitgliedern einen Vertrag (Convention) ab (Beilage 2). Wesentlich sind darin und im "Règlement de service" folgende Punkte:
- Das Mitglied hält sich während 2 Jahren zur Verfügung für einen Einsatz zugunsten des IKRK; nach Ablauf der 2 Jahre kann der Vertrag erneuert werden.
 - Im Vertrag wird festgehalten, innert welcher Frist das GIM-Mitglied für einen Einsatz zur Verfügung steht.
 - Die Einsatzdauer beträgt normalerweise 8 Wochen. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.
 - Die GIM-Mitglieder haben sich vorsorglicherweise einem Impfprogramm zu unterziehen. Sie werden in Kursen ausgebildet und haben sich mit genau vorgeschriebenen Dokumenten auszurüsten.
 - Ortsabwesenheit von mehr als 5 Tagen, Adressänderung sowie wichtige Änderungen in persönlicher Hinsicht (Gesundheitszustand) sind dem Sekretariat zu melden.
 - Das Mitglied hat im Vertrag zu bestätigen, dass der Arbeitgeber und die militärischen Vorgesetzten orientiert und mit der Mitgliedschaft einverstanden sind.
 - Geregelt sind ferner die Fragen der Entschädigung und der Versicherung.

4. Nicht geregelte Fragen

4.1. Die Zusammenarbeit zwischen der AFA und den verschiedenen Organisationen, die sich mit Hilfsaktionen im Ausland befassen, hat sich gut eingespielt. Nachdem nun aber der Delegierte des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland ein offizielles Korps zusammenstellt, ergeben sich für die Zukunft inbezug auf die übrigen Organisationen und auch für meine Dienstabteilung einige Fragen, die geregelt werden müssen:

- Bundesbeamte, die dem Katastrophenhilfskorps beitreten wollen, haben die Einwilligung ihrer Departemente auf dem Dienstweg einzuholen.

Die Mitglieder der GIM holen die Einwilligung der Abteilungschefs ein, die ihrerseits die entsprechenden Personaldienste informieren.

- Angehörige des Katastrophenhilfskorps verpflichten sich für einen Einsatz von 4 Monaten während 2 Jahren, GIM-Mitglieder für 8 Wochen in 2 Jahren.
- Bundesbeamte sollen bei einem Einsatz im Katastrophenhilfskorps weiterhin die Besoldung sowie die Zulagen durch den Bund bezahlt erhalten.

Für Teilnehmer an andern Hilfsaktionen bestanden bis heute ähnliche Regelungen. In Einzelfällen wurden weitergehende Zugeständnisse gemacht.

- Ob allenfalls und inwieweit Einsätze im Rahmen des schweizerischen Katastrophenhilfskorps auf die Leistung der militärischen Instruktionsdienstpflicht angerechnet werden können, wird noch näher zu prüfen sein. Grundsätzlich müssten wohl gleiche Lösungen auch für Einsätze bei Hilfsaktionen anderer Organisationen (IKRK, SRK, Caritas, HEKS) gefunden werden.
- Es dürften sich für das schweizerische Katastrophenhilfskorps auch Leute gemeldet haben, die Mitglieder der GIM sind. (Der Delegierte des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland ist jedenfalls selbst auf der GIM-Liste vom 1.1.72 zu finden und war 1967 im Mittleren Osten für GIM im Einsatz.)

Es mag dies richtig sein, weil diese Leute Erfahrung mitbringen; es kann aber zu Schwierigkeiten führen, wenn das schweizerische Katastrophenhilfskorps und das IKRK gleichzeitig Hilfsaktionen durchführen und dieselben Leute beanspruchen wollen.

4.2. Ganz allgemein drängt sich die Frage auf, ob die Bundesverwaltung (insbesondere das EMD) neben dem offiziellen Katastrophenhilfskorps die übrigen Organisationen auch in personeller und allenfalls materieller Hinsicht weiterhin unterstützen sollen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Es ist denkbar, dass aus (politischen oder andern) Gründen ein Einsatz des schweizerischen Katastrophenhilfskorps nicht in Frage kommt, die andern Organisationen aber zu helfen vermöchten.
- Das schweizerische Katastrophenhilfskorps darf und soll die Tätigkeit der übrigen Organisationen nicht konkurrieren oder gar ausschalten. Gerade diese Organisationen - vor allem natürlich das IKRK und das SRK - haben den Begriff der humanitären Schweiz, aber auch den der aktiven Neutralität unseres Landes massgeblich mitgeprägt. Auf jeden Fall drängen sich in diesem Zusammenhang klare Absprachen auf.
- Das Schweizervolk hat bisher weitgehend mit persönlichen Spenden die Katastrophenhilfe namentlich der kirchlichen Hilfswerke (Caritas, HEKS), aber auch des IKRK und des SRK finanziert; es will und wird dies wohl auch weiterhin tun. Sollte die "schweizerische Katastrophenhilfe" grundsätzlich offiziellen Charakter erhalten, wäre mit Sicherheit eine Aenderung in der Einstellung der öffentlichen Meinung zu erwarten.

./.

- Der Delegierte des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland hat sich gemäss Presseberichten dahin geäußert, das IKRK und das SRK könnten auf Unterstützung auch im personellen Bereich durch das Katastrophenhilfskorps zählen. (Von der Caritas, von HEKS hat er nicht gesprochen!) Die Fragwürdigkeit dieser Äusserung ist offensichtlich.
-

5. Die Abklärung aller dieser offenen Fragen - die Liste ist wahrscheinlich nicht vollständig - muss möglichst bald erfolgen. Die GIM ist darauf angewiesen, ihre Organisation einsatzbereit zu halten, und der Delegierte des IKRK bemüht sich daher nach wie vor, neue Mitglieder zu rekrutieren. Er und die Vorgesetzten jener Bundesbeamten, die bereit wären, GIM beizutreten, sollten sehr bald Klarheit haben.

Klarheit in dieser Angelegenheit ist aber auch nötig im Hinblick darauf, dass jederzeit Einsätze für Hilfsaktionen bei Katastrophen im Ausland nötig werden können. Es wäre nicht zu verantworten, solche Aktionen wegen bestehender Unklarheiten zu erschweren oder gar zu verunmöglichen.

DER CHEF DER
ABTEILUNG FUER ADJUTANTUR



Oberstdivisionär Rickenmann

Beilage 1 und 2